

zugunsten des Ausgleichsberechtigten vor. In solchen Fällen führt praktisch die Bezugnahme auf die Teilungsordnung dazu, dass der gesetzlich gewünschte Zustand herbeigeführt wird. Rechtlich handelt es sich dabei allerdings nur um eine schuldrechtliche Verpflichtung des Versorgungsträgers der Pensionszusage, mit einem Lebensversicherungsunternehmen einen Vertrag abzuschließen und den abgeschlossenen Versicherungsvertrag an den Ausgleichsberechtigten zu verpfänden. Die Bedeutung zeigt sich, wenn die Gesellschaft bereits insolvent ist. Unter diesen Umständen ist sehr fraglich, ob eine Rückdeckungsversicherung noch insolvenzsicher abgeschlossen werden kann.

3. Tenor der gerichtlichen Gestaltungsentscheidung

In den allermeisten Fällen, in denen Pensionszusagen beherrschender GGF zu teilen sind, dürfte eine Teilungsordnung indes nicht vorliegen oder das Thema der Rückdeckungsversicherung nicht behandeln. Insbesondere in diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Erwähnung einer Verpfändung der Rückdeckungsversicherung im Tenor einer gerichtlichen Entscheidung „nur“ deklaratorischen Charakter hat oder ob sie konstitutiv erforderlich ist, um dem Ausgleichsberechtigten eine solche zukommen zu lassen.

Ausgangspunkt für eine Näherung an diese Frage könnte die Ausgestaltung von Pfandrechten sein. Bei dieser Näherung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausgestaltung von Pfandrechten auf vertragliche Pfandrechte und rechtsgeschäftliche Übertragungen abzielt, während interne Teilungen im Versorgungsausgleich durch richterlichen Hoheitsakt herbeigeführt werden. § 1273 Abs. 2 i.V.m. § 1250 BGB gibt vor, dass Pfandrechte bei der (vertraglichen) Übertragung einer Forderung mit übergehen. § 1273 Abs. 2 i.V.m. § 1252 BGB gibt vor, dass Pfandrechte erlöschen, sobald und soweit die gesicherte Forderung erlischt. Ausgehend von diesen Wertungen könnte sich die Frage stellen, wie die in § 10 Abs. 1 VersAusglG vorgegebene „Übertragung“ eines Anrechts zu verstehen ist. Einerseits könnte diese dahingehend zu verstehen sein, dass ein beim Ausgleichspflichtigen bestehendes Anrecht, so wie es ist, auf den Ausgleichsberechtigten übertragen wird. Dies könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass die Rückdeckungsversicherung ob der Verpfändung nach der Wertung der § 1273 Abs. 2 i.V.m. § 1250 BGB dem Anrecht nachfolgt. Dem Tenor einer gerichtlichen Entscheidung käme danach nur klarstellende Bedeutung zu. Andererseits könnte die Übertragung auch so zu verstehen sein, dass das Anrecht im Umfang des Ausgleichswerts beim Ausgleichspflichtigen erlischt und eine logische Sekunde später beim Ausgleichsberechtigten neu entsteht. In diesem Fall wäre die Wertung des § 1273 Abs. 2 i.V.m. § 1252 BGB näher liegend. Danach würde auch das Pfandrecht grundsätzlich im Umfang der weggefallenen Forderung erlöschen. Nach dieser Sichtweise kommt dem Tenor der gerichtlichen Entscheidung konstitutive Bedeutung zu.

Nach Auffassung der Verfasser ist die zweite Ansicht vorzugswürdig⁶⁴. Für die zweite Ansicht spricht, dass eine Versorgung an eine andere Person nicht inhaltsgleich mit der Versorgung an den Ausgleichspflichtigen sein kann, da andere Biometrien heranzuziehen sind und ein anderes Lebensschicksal abzudecken ist. Auch praktisch wäre es kaum umsetzbar, eine verpfändete Rückdeckungsversicherung gleichsam als „Automatismus“ zu übertragen. Eine Verpflichtung des nicht am Verfahren beteiligten Lebensversicherungsunternehmens kann aus der gerichtlichen Gestaltungsentscheidung nicht erwachsen. Ebenso dürfte nicht für alle denkbaren Konstellationen hinreichend sicher gewährleistet sein, dass das

⁶⁴ In diese Richtung auch *Borth*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 521 ff. und *Hauf/Bührer*, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 372 ff. mit Formulierungsvorschlägen für Entscheidungssätze.

Lebensversicherungsunternehmen rechtzeitig Kenntnis von „automatischen“ Änderungen bei den Pfandrechten erhält. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, davon auszugehen, dass die verpfändete Rückdeckungsversicherung durch Ausspruch im Tenor zugunsten des Ausgleichsberechtigten konstitutiv herbeizuführen ist. Möglich ist nach Auffassung der Verfasser nur der Ausspruch einer schuldrechtlichen Verpflichtung an die Gesellschaft, die die Pensionszusage erteilt hat, zugunsten des Ausgleichsberechtigten eine vergleichbare Rückdeckungsversicherung auf vertraglichem Wege mit einem Lebensversicherungsunternehmen herbeizuführen.

VIII. Fazit

Pensionszusagen an beherrschende GGF sind strukturell Anrechten nach dem BetrAVG angenähert. Im Versorgungsausgleich unterliegen sie jedoch an verschiedenen Stellen praktisch anderen Vorgaben, insbesondere weil an das BetrAVG anknüpfende Regelungen des VersAusglG bei ihnen nicht einschlägig sind. Die Auskonkretisierung der aufgezeigten noch offenen Fragen durch die Rechtsprechung dürfte im Laufe der Zeit erfolgen.

*Caroline Braun / Jan Hartloff /
Ute Hoenes, München*

Aktuelle Grundsatzentscheidungen zum Versorgungsausgleich

I. Einleitung

Die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich hat in wesentlichen, seit der Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes¹ (VersAusglG) im Jahr 2009 in Praxis und Rechtsprechung teils heftig umstrittenen Fragen zur Berechnungssystematik bei der Teilung von Betriebsrenten Klärung gebracht.

Im Fokus dieser jüngeren Rechtsprechung stand die Wahl des Rechnungszinses sowie die Wertentwicklung der Verpflichtung, die zwischen Ehezeitende und der tatsächlichen Teilung der Anrechte bei Rechtskraft der Entscheidung eintritt, z.B. der Umgang mit geleisteten Rentenzahlungen.

Wir beleuchten im Folgenden den Zusammenhang dieser zentralen Entscheidungen, stellen die wirtschaftlichen Folgen einer Anwendung der nun vorgegebenen bzw. zugelassenen Berechnungssystematik für die Versorgungsträger und die geschiedenen Ehegatten dar und zeigen weiterhin offene Fragen auf.

In diesem Zusammenhang betrachten wir das Zusammenspiel der folgenden Entscheidungen:

¹ Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 3.4.2009, BGBl. I 2009 S. 700.

- BGH, Beschluss vom 17.2.2016 – XII ZB 447/13 (Behandlung einer laufenden Rentenleistung im Versorgungsausgleich bei interner Teilung)²
- BGH, Beschluss vom 9.3.2016 – XII ZB 540/14 (Wahl des Diskontierungzinssatzes bei einer betrieblichen Direktzusage im Rahmen der externen Teilung)³
- BGH, Beschluss vom 19.8.2015 – XII ZB 443/14 (u.a. zur Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der Wertentwicklung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung; Rechnungszins für die Ermittlung der Ausgleichsrente)⁴
- BGH, Beschluss vom 7.9.2011 – XII ZB 546/10 (Verzinsung des Ausgleichswerts bei externer Teilung)⁵
- BAG, Urteil vom 10.11.2015 – 3 AZR 813/14 (Bindung der Arbeitsgerichte an die Entscheidung der Familiengerichte in Verfahren zum Versorgungsausgleich)⁶

II. Hintergrund

Um ein bestehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung zu teilen, wird bekanntlich der während der Ehezeit erworbene Anteil dieses Anrechts (Ehezeitanteil) als Renten- oder Kapitalwert berechnet. Ferner werden der Ausgleichswert sowie ggf. zusätzlich der korrespondierende Kapitalwert bestimmt, welcher dem hälftigen Barwert des ehezeitlichen Anteils (ggf. gemindert um die Teilungskosten im Falle einer internen Teilung) entspricht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Ehezeitanteils und damit auch des Ausgleichswertes ist gemäß § 5 Abs. 2 VersAusglG das Ende der Ehezeit, wobei jedoch auf den Ehezeitanteil zurückwirkende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen zu berücksichtigen sind. Auf Basis des Ausgleichswertes muss der Versorgungsträger dem Gericht einen Vorschlag zur Teilung des ehezeitlichen Anrechts unterbreiten. Dieser Vorschlag muss dem in § 1 Abs. 1 VersAusglG formulierten Halbteilungsgrundsatz genügen, nach dem in der Ehezeit erworbene Anteile von Anrechten hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten aufzuteilen sind. Privatrechtliche Versorgungsträger sind durch Art. 2 Abs. 1 GG gegen hoheitliche Eingriffe in abgeschlossene Verträge geschützt und es wird ihnen Handlungsfreiheit im wirtschaftlichen Bereich gewährleistet. Daher hat der Gesetzgeber den Versorgungsträgern der betrieblichen Altersversorgung das Recht auf eine wirtschaftlich neutrale Teilung der Anrechte im Versorgungsausgleich zugestanden⁷. Die vorliegend besprochene Rechtsprechung hat dieses Recht nochmals ausdrücklich bestätigt.

Der Versorgungsträger kann den Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG entweder im Wege der internen Teilung (§ 10 VersAusglG) oder – unter zusätzlichen Voraussetzungen – im Wege der externen Teilung (§ 14 VersAusglG) gestalten.

Bei der externen Teilung wird für den Ausgleichsberechtigten bei einem anderen Versorgungsträger (Zielversorgung) ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes begründet. Insbesondere bei dem Übergang von einer Direktzusage beim Ausgleichspflichtigen zu einem versicherungsförmigen Durchführungsweg (z.B. bei Wahl der Versorgungsausgleichskasse) kommt es dabei wegen der jeweils angewandten Berechnungsgrundlagen häufig zu „Transferverlusten“ zuungunsten des Ausgleichsberechtigten. Zumindest die durch die Zielversorgung eingeräumte Garantieleistung fällt regelmäßig deutlich geringer aus, als dies bei einer internen Teilung der Fall

gewesen wäre⁸. Vor allem aufgrund dieser Transferverluste wird die Konformität der externen Teilung mit dem Halbteilungsgrundsatz mitunter angezweifelt.

Bei der internen Teilung begründet der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen das neue Anrecht für den Ausgleichsberechtigten im eigenen Versorgungssystem. Dabei kann er die Teilung des Anrechts entweder auf Basis des Kapitalwertes oder auf Basis der Leistungshöhe vornehmen, denn das Gesetz legt nicht fest, welche dieser Größen als Maßstab für die Halbteilung heranzuziehen ist. Eine Teilung auf Basis der Leistungshöhe bedeutet, dass der Ausgleichsberechtigte Leistungen zugesagt erhält, die nominal der Hälfte der in der Ehezeit vom Ausgleichspflichtigen erdienten Leistung entsprechen. Dies ist allerdings für den Versorgungsträger regelmäßig nicht kostenneutral, sofern sich Alter und Geschlecht der geschiedenen Ehegatten (bzw. der ehemaligen Lebenspartner) unterscheiden. Häufiger wählen Versorgungsträger jedoch im Rahmen der internen Teilung die für sie in ihrer Grundsystematik kostenneutrale Teilung auf Basis des versicherungsmathematischen Barwertes, bei der der Ausgleichswert als hälftiger Barwert des Ehezeitanteils versicherungsmathematisch in ein Anrecht für den Ausgleichsberechtigten umgerechnet wird. Im Gegensatz zur externen Teilung dürfen gemäß § 13 VersAusglG die Kosten, die durch die Verwaltung des zusätzlichen Anrechts entstehen, jeweils hälftig von den Anrechten der beiden Ehegatten abgezogen werden. Nach der Teilung sollte sich für den Versorgungsträger versicherungsmathematisch der gleiche Verpflichtungsumfang ergeben wie vor der Teilung (abgesehen von den bereits abgezogenen Teilungskosten), sodass die Teilung insgesamt kostenneutral sein sollte.

Damit diese Kostenneutralität tatsächlich eintritt, müssen jedoch alle Größen, d.h. Kapitalwert des Ehezeitanteils, neues Anrecht und Kürzungsbetrag, auf denselben Zeitpunkt (Stichtag) berechnet werden, oder die zwischenzeitlich eingetretenen Wertänderungen müssen bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Das Versorgungsausgleichsgesetz schreibt eine Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes bezogen auf das Ehezeitende vor. Der Tatsache, dass die Umsetzung der Teilung eines Anrechts immer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, häufig erst nach Jahren, bei Abänderungsverfahren sogar oft erst nach Jahrzehnten, trägt das Gesetz nicht Rechnung. Es stellt sich daher die Frage, ob die Grundsätze, die für die Teilung gelten sollen, nämlich einerseits der Halbteilungsgrundsatz und andererseits die Kostenneutralität für den Versorgungsträger, trotz des Zeitraums zwischen Ehezeitende und Umsetzung der Teilung gewahrt sind, bzw. wie dies erreicht werden kann.

Insbesondere wenn bereits Leistungszahlungen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft des Urteils des Familiengerichts erfolgt sind oder diese Zeitspanne sehr lang ist, kann es bei dem im Gesetz vorgesehenen Abstellen auf den Wert des Ehezeitanteils zum Stichtag Ehezeitende zu einer beträchtlichen Doppelbelastung des Versorgungsträgers oder einer Verfehlung des Halbteilungsprinzips kommen. Inwieweit im Hinblick auf diese Teilungsgrundsätze Modifikationen bei der Berechnung des Ausgleichswertes, des Anrechts des Ausgleichsberechtigten sowie der Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen sachgerecht und zulässig sind, war neben anderen Aspekten zentraler Gegenstand der vorliegend betrachteten BGH-Beschlüsse.

III. Die Entscheidungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die o.g. Entscheidungen kurz vorgestellt und kommentiert.

² Vgl. BetrAV 3/2016 S. 236.

³ Vgl. BetrAV 3/2016 S. 243.

⁴ Vgl. BetrAV 7/2015 S. 601.

⁵ Vgl. BetrAV 7/2011 S. 652.

⁶ Vgl. BetrAV 2/2016 S. 150.

⁷ BT-Drucks. 16/10144, S. 3, 31, 39 sowie 46 f.

⁸ Vgl. ausführlich *Budinger*, BetrAV 03/2016 S.194 ff.

1. BGH, Beschluss vom 17.2.2016⁹ – (Behandlung einer laufenden Rentenleistung im Versorgungsausgleich bei interner Teilung)

a) Inhalt der Entscheidung

Der BGH fällt mit diesem Beschluss eine seit langem erwartete Grundsatzentscheidung zur internen Teilung einer laufenden Rentenleistung. Er betont dabei erneut, dass der Versorgungsträger den Versorgungsausgleich aufwandsneutral umsetzen darf. Demnach ist der Versorgungsträger im Falle einer Rentnerscheidung nur zur Teilung des zum Zeitpunkt der Umsetzung der familiengerichtlichen Entscheidung noch vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet. Hierbei bildet der BGH die Wertminderung während des Leistungsbezugs versicherungsmathematisch exakt durch sich laufend verändernde versicherungsmathematische Barwertfaktoren ab und nicht – wie bislang unter dem Schlagwort Wertverzehr als Näherungslösung diskutiert – durch eine einfache Verzinsung des bei Ehezeitende vorhandenen und um die ausgezahlten Rentenleistungen geminderten individuellen Deckungskapitals.

Für die Praxis bedeutet dies, dass der Ausgleichswert künftig zeitnah zur Rechtskraft der Entscheidung auf diesen späteren Stichtag neu errechnet werden kann¹⁰. Dies stellt auch nach Auffassung des BGH eine Abweichung von der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG gebotenen Bewertung des Anrechts zum Ehezeitende dar. Der BGH rechtfertigt diese Abweichung unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ein Versorgungsausgleich unterbleibt, soweit ein bei Ehezeitende bestehendes Anrecht später entfallen ist¹¹.

Einer Doppelbelastung des Versorgungsträgers, die sich ergeben würde, wenn der Versorgungsträger einerseits die ungekürzte Rente bis zur Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung leisten und anschließend dem Ausgleichsberechtigten die Hälfte des zum Ende der Ehezeit vorhandenen, u.U. deutlich höheren Deckungskapitals zur Verfügung stellen müsste, erteilt der BGH eine klare Absage. Ebenso deutlich verwirft der BGH den bislang mitunter vertretenen Ansatz, das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehepartners als Kompensation für den bis zur Rechtskraft der Entscheidung ungekürzten Leistungsbezug überproportional zu kürzen. Dies würde nach Auffassung des BGH den Halbteilungsgrundsatz zumindest in den Fällen verletzen, in welchen der ausgleichsberechtigte Ehepartner beispielsweise in Form von nahehelichen Unterhaltszahlungen am Leistungsbezug beteiligt wurde¹². Soweit dies nicht der Fall ist, zeigt der BGH verschiedene Möglichkeiten zur Kompensation auf, die jeweils zwischen den Eheleuten zu erfolgen haben und den Versorgungsträger nicht belasten dürfen¹³.

Gegenstand des Verfahrens waren Ansprüche bei einer Pensionskasse und einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Da der BGH jedoch zunächst allgemein kapitalgedeckte Ansprüche diskutiert und die gefundenen Ergebnisse anschließend explizit sowohl auf Unterstützungskassen als auch auf Direktzusagen überträgt¹⁴, sind die ausführlich dargestellten Berechnungsgrundsätze wohl für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.

b) Anmerkungen zur Entscheidung

Mit seiner Entscheidung folgt der BGH konsequent seiner Linie, die er inhaltlich bereits mit seiner Entscheidung

vom 19.8.2015 zur Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der Entwicklung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen vorgegeben hat. Als wesentliche Fortentwicklung der Rechtsprechung kann dabei angesehen werden, dass der BGH an dieser Stelle erstmals explizit ausführt, dass die praktische Umsetzung des Versorgungsausgleichs mit einer Neuberechnung des Ausgleichswerts einhergehen kann, auch wenn dies eine Abweichung von der nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG gebotenen Bewertung des Anrechts zum Ehezeitende bedeutet. Aus Sicht der Praxis ist es jedenfalls zu begrüßen, dass diese aus versicherungsmathematischer Sicht naheliegende Folgerung aus den bislang entwickelten Grundsätzen des BGH nunmehr auch explizit bestätigt wurde.

2. BGH, Beschluss vom 9.3.2016¹⁵ (Wahl des Diskontierungszinssatzes bei einer betrieblichen Direktzusage im Rahmen der externen Teilung)

a) Inhalt der Entscheidung

Die geschiedene Ehefrau wendet sich in dem entschiedenen Fall gegen die externe Teilung des Anrechts aus einer Direktzusage mit der Begründung, der bei der Ermittlung des Ausgleichswertes verwendete handelsbilanzielle Rechnungszinssatz (HGB-Zinssatz) von 5,13% wäre zu hoch und damit der Ausgleichswert zu gering. Ein „marktüblicher Zins“ in Höhe von 2,25% bis 3,25% hätte dazu geführt, dass die Wertgrenze des § 17 VersAusglG überschritten wäre und somit nicht auf die externe Teilung verwiesen werden könnte. Der BGH wies die Rechtsbeschwerde zurück und bestätigte die Anwendbarkeit des HGB-Zinssatzes.

Die Wahl des Rechnungszinssatzes sei grundsätzlich dem Versorgungsträger überlassen, wobei der für die handelsbilanzielle Bewertung gewählte Rechnungszinssatz mit pauschaler Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB) verwendet werden dürfe, obwohl dieser ein Durchschnittswert über (damals noch) sieben Jahre ist. Sofern die „Eigenarten der auszugleichenden Versorgung“ eine andere Wahl des Zinssatzes nahelegten (genannt werden beitragsorientierte Leistungszusagen und kongruent rückgedeckte Zusagen), könne auch diese zulässig sein.

Bei der externen Teilung sagt der übernehmende Versorgungsträger (Pensionskasse etc.) im Vergleich zur internen Teilung regelmäßig eine geringere Leistung fest zu, da er seine Leistungen mit vorsichtigeren Bewertungsannahmen, insbesondere einem niedrigeren Rechnungszins, kalkulieren muss. Der entstehende „Transferverlust“ kann aber nach Ansicht des BGH hingenommen werden, zumal eine Erhöhung der fest zugesagten Leistung des externen Versorgungsträgers durch Überschüsse zu erwarten sei. Eine Korrektur des auf Basis des HGB-Rechnungszinssatzes berechneten Ausgleichswerts durch das Familiengericht etwa durch Beschränkung des Rechnungszinssatzes auf einen niedrigeren Zinssatz oder durch Abzug eines Risikozuschlags sei deshalb nicht erforderlich.

Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs wird bisher als Rechnungszinssatz häufig der HGB-Zinssatz der letzten Bilanzbewertung vor Ehezeitende verwendet, auch wenn die Ehescheidung unterjährig stattfindet. Diese weitverbreitete Praxis wird vom BGH abgelehnt. Es sei „für die Barwertermittlung monatsgenau derjenige Zinssatz heranzuziehen, der sich für den Stichtag des Ehezeitendes“ ergebe¹⁶.

9 Az.: XII ZB 447/13.

10 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, XII ZB 447/13, RdNr. 55.

11 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, XII ZB 447/13, RdNr. 56.

12 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, XII ZB 447/13, RdNr. 53.

13 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, XII ZB 447/13, RdNr. 59 ff.

14 BGH, Beschluss vom 17.2.2016, XII ZB 447/13, RdNr. 71.

15 Az.: XII ZB 540/14.

16 BGH, Beschluss vom 9.3.2016, a.a.O. (Fn. 3), RdNr. 60.

b) Anmerkungen zur Entscheidung

Der BGH bestätigt mit seiner Entscheidung grundsätzlich die wohl überwiegende Praxis der Unternehmen, den Ausgleichswert im Falle von Direktzusagen auf Basis des HGB-Rechnungszinses zu ermitteln. Die Vorgabe des BGH zur monatsgenauen Ermittlung des Zinssatzes dürfte hingegen bei vielen Unternehmen eine Anpassung der bisherigen Praxis erfordern. Im derzeitigen Zinsumfeld, das voraussichtlich in den nächsten Jahren weiter fallende HGB-Zinssätze mit sich bringen wird, bedeutet das zunächst in vielen Fällen die Anwendung niedrigerer Zinssätze und führt daher zu höheren Ausgleichswerten. Wenn die Zinsen wieder steigen sollten, wird es hingegen zu niedrigeren Ausgleichswerten führen.

Der Beschluss ist zu einer externen Teilung ergangen. Somit stellt sich die Frage, ob er auch bei der internen Teilung anwendbar ist. Da bei der internen Teilung das neu begründete Anrecht mindestens mit dem Zinssatz berechnet werden muss, der auch für die Berechnung des Ausgleichswertes herangezogen wurde¹⁷, ist die Wahl des Rechnungszinses bei der internen Teilung von deutlich geringerer Bedeutung als bei der externen Teilung. Insofern ist nicht ersichtlich, warum der HGB-Zinssatz nicht auch für die interne Teilung herangezogen werden sollte. Allerdings könnte in Frage gestellt werden, ob der Zins auch hier monatsgenau ermittelt werden muss. Sofern der Versorgungsträger ausschließlich intern teilt, spricht u.E. materiell nichts dagegen, unverändert auf den letzten Bilanzstichtag abzustellen. Für eine monatsgenaue Ermittlung spricht, dass hierdurch sprunghafte Entwicklungen des Ausgleichswertes rund um den Bilanzstichtag vermieden werden können. Insbesondere wenn der Versorgungsträger in Abhängigkeit von der Höhe des Ausgleichswertes die Entscheidung für eine interne oder externe Teilung fällt, ist jedoch zwingend der gleiche Zinssatz für die interne wie für die externe Teilung, mithin der monatsgenaue Zinssatz, zu verwenden. Zusätzlich ist zu bedenken, dass bei Erteilung einer Erstkundin die Art der Teilung noch nicht endgültig feststehen muss. Bei Anrechten von Gesellschafter-Geschäftsführern wird z.B. nicht selten erst nach Vorliegen der Auskunft eine externe Teilung vereinbart. Eine Änderung des Rechnungszinses in diesem Zusammenhang wäre nur schwer vermittelbar. Im Sinne einheitlicher Verfahren und größerer Rechtssicherheit in der Praxis spricht daher vieles für eine monatsgenaue Festlegung des Rechnungszinses auch bei der internen Teilung.

Von größerer Relevanz ist die Frage, ob nach der zwischenzeitlich erfolgten Umstellung des Zeitraums für die Ermittlung des HGB-Zinssatzes¹⁸ der 7-jährige oder der 10-jährige Durchschnitt maßgeblich ist. Auf diese Frage geht der BGH in seinem Beschluss nicht ein, da seine Entscheidung kurz vor der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten dieser Umstellung erfolgte. Die Umstellung auf den 10-jährigen Durchschnitt führt im aktuellen Niedrigzinsumfeld zu einem spürbar höheren HGB-Rechnungszins. Eine Berechnung auf dieser Basis liefert entsprechend geringere Ausgleichswerte und mindert den Betrag, welchen der Versorgungsträger im Rahmen einer externen Teilung übertragen muss. Da der bisherige 7-jährige Durchschnittszins im Zusammenhang mit einer Ausschüttungssperre für den resultierenden Differenzbetrag aus wirtschaftlicher Sicht unverändert relevant ist, bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen die Rechtsprechung aus der geänderten Zinsbestimmung zieht. Die Auswirkungen gehen dabei über den Versorgungsausgleich deutlich hinaus und betreffen beispielsweise auch arbeits-

rechtliche Vorgänge wie die Übertragung und Abfindung von Versorgungsanwartschaften und von laufenden Renten. Da nicht klar ist, wie eine höchstrichterliche Entscheidung dazu lauten wird, können u.E. die Versorgungsträger zur Vermeidung ggf. unnötiger Ausgaben bis auf Weiteres den angehobenen Zinssatz (10-jähriger Durchschnitt) ansetzen, da nur dieser Wert eine aufwandsneutrale Umsetzung des Versorgungsausgleichs ermöglicht.

3. BGH, Beschluss vom 19.8.2015¹⁹ (u.a. zur Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der Wertentwicklung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung; Rechnungszins für die Ermittlung der Ausgleichsrente)

a) Inhalt der Entscheidung

Mit diesem Beschluss ordnet der BGH die Zuständigkeit für die Überprüfung der Berechnung eines neu begründeten Anrechts durch den Versorgungsträger den Familiengerichten zu und macht hierfür konkrete Vorgaben. Zudem verwirft er eine insbesondere in versicherungsförmigen Durchführungswegen vielfach verwendete Berechnungsmethode, da diese den Halbteilungsgrundsatz verletzt.

Mit der Begründung, der Versorgungsträger dürfe einen Versorgungsausgleich aufwandsneutral umsetzen, verwirft der BGH die Auffassung der Vorinstanz, dass das Gericht entgegen der Teilungsordnung des Versorgungsträgers eine Teilung des Anrechts auf Basis der Verhältnisse zum Ende der Ehezeit anordnen könne. Dieser in der Praxis weit verbreitete Ansatz bleibt jedoch grundsätzlich zulässig und wird vom BGH ausdrücklich als die vom Gesetz für diejenigen Fälle vorgesehene Auffanglösung benannt, in denen der Versorgungsträger keine eigenen Regelungen zur Berechnung des neuen Anrechts getroffen hat.

Sofern der Versorgungsträger eigene Regelungen zur Berechnung des neuen Anrechts trifft, müsse das Familiengericht jedoch prüfen, ob diese Regelungen eine gleichwertige Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person an der Wertentwicklung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen vorsehen. Anderenfalls müsse das Familiengericht die Berechnungsmethodik entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Versorgungsträgers unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes modifizieren. Um eine vergleichbare Wertentwicklung des neuen Anrechts in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und einer rechtskräftigen Entscheidung zu gewährleisten, müssen gemäß den Vorgaben des BGH folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Wertentwicklung des Anrechts zwischen dem Ehezeitende und dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, die durch das zeitliche Näherrücken der Altersrente und der damit verbundenen geringeren Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen bewirkt wird, ist durch eine Aufzinsung des Ausgleichswertes über diesen Zeitraum auszugleichen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der biometrischen Rechnungsgrundlagen, die mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten den Eintritt von Tod oder Invalidität in diesem Zeitraum erwarten ließen. Der nicht stattgefundene Eintritt eines solchen Versorgungsfalls führt ebenfalls zu einer Veränderung des Werts des Anrechts. Auch diese sog. biometrischen Gewinne und Verluste sind bei der Ermittlung des neuen Anrechts zu berücksichtigen.

¹⁷ BGH, Beschluss vom 19.8.2015, a.a.O. (Fn. 4).

¹⁸ Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016, Artikel 7-9, BGBl. I 2016 S. 396; vgl. auch BetrAV 2/2016 S. 112.

¹⁹ Az.: XII ZB 443/14, a.a.O. (Fn. 4).

Der BGH stellt ferner fest, dass der für die Ermittlung des Ausgleichswerts verwendete Rechnungszinssatz auch bei der Umrechnung des Ausgleichswertes in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person anzusetzen sei, da andernfalls die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe verletzt würden. Insbesondere dürfe bei Verwendung des Rechnungszinssatzes nach HGB eine Veränderung dieses Zinssatzes nach dem Ehezeitende bei der Teilung nicht berücksichtigt werden. Obwohl der BGH in seinem Beschluss nur den Rechnungszins erwähnt, dürfte diese Anforderung nach unserem Dafürhalten auch für weitere Bewertungsparameter wie Rententrend und biometrische Rechnungsgrundlagen maßgeblich sein.

Diese Grundsätze gelten entsprechend bei der Ermittlung des „zusätzlichen Ausgleichs“ für die wegfallenden Leistungen bei einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG zulässigen Einschränkung des Risikoschutzes der ausgleichsberechtigten Person auf eine reine Altersleistung.

b) Anmerkungen zur Entscheidung

Der Beschluss erging im Zusammenhang mit einer Direktzusage. Da der BGH das Ergebnis in seiner Begründung jedoch zunächst für versicherungsförmige Anrechte ableitet und dann auf Direktzusagen überträgt, dürfte für andere Durchführungswege grundsätzlich Analoges gelten. Dies würde auch die interne Teilung von versicherungsförmigen Anrechten betreffen. Die bisher übliche Praxis, dass das Anrecht für den Ausgleichsberechtigten in einer neueren Tarifgeneration begründet wird als das zu teilende Anrecht, dürfte demnach nicht länger zulässig sein, zumindest wenn der neue Tarif auf einem niedrigeren Garantiezins beruht.

Die Vorgaben des BGH zur Fortschreibung des Ausgleichswertes lassen sich aus versicherungsmathematischer Sicht durch eine Neuberechnung des Ausgleichswertes zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung auf Basis der Berechnungsparameter zum Zeitpunkt des Ehezeitendes unter Zugrundelegung der ehezeitlichen Anwartschaft umsetzen. Diesen Ansatz hat der BGH in seiner Entscheidung zur Renterteilung nunmehr auch explizit aufgegriffen²⁰.

Mit dieser Grundsatzentscheidung hat der BGH den Weg zu einem fairen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Parteien eröffnet. Wie wir weiter unten zeigen, können sich für den Versorgungsträger aufgrund der Festschreibung der Berechnungsparameter zum Ehezeitende und möglichen Differenzen zu den Parametern bei Rechtskraft der Entscheidung dennoch Aufwandseffekte ergeben. Diese könnten vermieden werden, wenn die Neuberechnung auf Basis der bei Rechtskraft der Entscheidung aktuellen Parameter erfolgen würde, ohne dass dies mit ungerechtfertigten Eingriffen in die Anrechte der geschiedenen Eheleute verbunden wäre.

Eine Neuberechnung durch den Versorgungsträger bei der Umsetzung der Teilung hat zur Folge, dass sich die Höhe des für den Ausgleichsberechtigten begründeten Anrechts und die Höhe der Kürzung beim Ausgleichspflichtigen nicht mehr unmittelbar aus dem Tenor des Urteils ergeben und auf einfache Weise berechnet werden können, sondern dass vielmehr eine versicherungsmathematische Bewertung erforderlich sein wird, um zu prüfen, ob die Umsetzung einer Teilung korrekt ist. Damit lässt der BGH im Ergebnis bereits hier eine offene Tenorierung zu, die er lange Zeit ablehnte.

4. BGH, Beschluss vom 7.9.2011²¹ (Verzinsung des Ausgleichswertes bei externer Teilung)

a) Inhalt der Entscheidung

In dieser bereits etwas länger zurückliegenden Entscheidung zu einem Anrecht in der Anwartschaftsphase, bei dem der Ehezeitanteil und der Ausgleichswert durch Abzinsung künftiger Leistungen ermittelt wurde (Barwert), ordnete der BGH an, dass der bei einer externen Teilung an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert ab dem Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung mit dem Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen ist.

b) Anmerkungen zur Entscheidung

Der Beschluss verlangt nur eine einfache Verzinsung, eine Verzinsung mit Zinseszins muss nur dann erfolgen, wenn dies im Tenor ausdrücklich angeordnet wird. Die Berücksichtigung der biometrischen Veränderungen lässt das Urteil nicht zu. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der BGH in damaligen Entscheidungen noch großen Wert auf die Vollstreckbarkeit des Tenors durch einen Gerichtsvollzieher legte. Eine offene Tenorierung wurde daher strikt abgelehnt und eher eine Verletzung des Halbtteilungsgrundsatzes oder des Gebots der Kostenneutralität in Kauf genommen. Nachdem die neue Rechtsprechung des BGH bei einer internen Teilung nun eine offene Tenorierung offensichtlich zulässt, stellt sich die Frage, ob diese Rechtsprechung auf die externe Teilung von Anrechten mit einem Barwert als Ausgleichswert übertragbar ist und diese ggf. ablöst. Weiter stellt sich die Frage, wie bei der externen Teilung von fondsgebundenen Anrechten der betrieblichen Altersversorgung künftig zu verfahren ist. Hier hatte der BGH eine Berücksichtigung von Werterhöhungen im Regelfall ausgeschlossen²², weil dies ebenfalls eine offene Tenorierung erfordern würde²³.

Je nach Zugesystematik und Alter des Ausgleichspflichtigen liefert die Verzinsung des Ausgleichswertes bis zur Rechtskraft der Entscheidung einen höheren oder niedrigeren Wert als die Neuberechnung des Ausgleichswertes zu diesem Zeitpunkt auf Basis der Parameter zum Ende der Ehezeit.

Ein Versorgungsträger, der die externe Teilung wählt, bringt dadurch in der Regel sein Interesse an einer möglichst einfachen Umsetzung des Versorgungsausgleichs zum Ausdruck, was aus seiner Sicht für die Anwendung der einfacher umzusetzenden Verzinsungsvariante sprechen kann. Allerdings liefert diese im Fall der Rentnerscheidung i.d.R. keine passende Lösung, da mit der Verzinsung zwar das Näherrücken der ausstehenden Zahlungen näherungsweise berücksichtigt wird, nicht jedoch die Verminderung des Barwertes durch die mittlerweile ausgezahlten Rentenraten.

Es bleibt abzuwarten, wie der BGH seine Rechtsprechung zur externen Teilung vor dem Hintergrund seiner neueren Entscheidungen zur internen Teilung weiterentwickelt. Zum jetzigen Zeitpunkt spricht jedenfalls viel dafür, dass ein Versorgungsträger sich sowohl auf die ältere Rechtsprechung zur externen Teilung berufen als auch – insbesondere im Falle einer Rentnerscheidung – die neu entwickelten, etwas aufwendigeren Ansätze des BGH für die interne Teilung verwenden kann.

20 BGH, Beschluss vom 17.2.2016 – XII ZB 447/13 –, a.a.O. (Fn. 2).

21 Az.: XII ZB 546/10, a.a.O. (Fn. 5).

22 Beschluss vom 7.8.2013, XII ZB 552/12.

23 Ausführlich: *Gutdeutsch/Hoernes/Norpoth*, FamRZ 2012 S. 597 ff.

5. BAG, Urteil vom 10.11.2015²⁴ (Bindung der Arbeitsgerichte an die Entscheidung der Familiengerichte in Verfahren zum Versorgungsausgleich)

a) Inhalt der Entscheidung

Im vorliegenden Fall forderte der ausgleichspflichtige Kläger vor dem Arbeitsgericht eine geringere Kürzung seiner Rente nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs. Das BAG weist diese Forderung mit der Begründung zurück, dass durch den richterlichen Gestaltungsakt der internen Teilung nicht nur ein bestimmtes Anrecht für den Ausgleichsberechtigten begründet werde, sondern dass der Tenor eine erweiterte Bindungswirkung habe und auch in die Rechtsbeziehung des Ausgleichspflichtigen mit dem Versorgungsträger eingreife. Wenn der Tenor wie im vorliegenden Fall nicht zu unbestimmt sei, ergebe sich der Kürzungsbetrag aus der Höhe des für den Ausgleichsberechtigten begründeten Anrechts in Verbindung mit der Teilungsordnung. Mit Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich sei somit auch der Kürzungsbetrag verbindlich festgelegt²⁵.

b) Anmerkungen zur Entscheidung

Mit diesem Urteil weist das BAG der Entscheidung der Familiengerichte eine Bindungswirkung nicht nur für das Anrecht des Ausgleichsberechtigten, sondern auch für die Kürzung des Anrechts beim Ausgleichspflichtigen zu. Wenn der Tenor hinreichend bestimmt ist, ergibt sich der Kürzungsbetrag beim Ausgleichspflichtigen, genauso wie die Höhe des Anrechts, das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet wird, aus dem Tenor in Verbindung mit den Berechnungen in der Auskunft des Versorgungsträgers und der Teilungsordnung. Mit Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich ist somit auch der Kürzungsbetrag verbindlich festgelegt und es gibt für die Arbeitsgerichte keine Eingriffsmöglichkeiten mehr. Das bedeutet, dass die alleinige Verantwortung für die inhaltliche Kontrolle der Regelungen der Teilungsordnung nunmehr bei den Familiengerichten liegt. Das Gericht verwirft somit den zuvor in der Literatur überwiegend vertretenen Ansatz, dass die Zuständigkeit der Familiengerichte mit der Festlegung des Ausgleichswertes ende und die Berechnung des neuen Anrechts sowie des Kürzungsbetrages für den Ausgleichspflichtigen in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit falle.

Das Urteil des BAG kann als inhaltliche Ergänzung der Entscheidung des BGH angesehen werden, der im Kontext seiner Entscheidung zur Berechnung des neu begründeten Anrechts²⁶ den Familiengerichten bereits die Zuständigkeit für die Überprüfung des Berechnungsweges für das neue Anrecht zugewiesen hatte. Angesichts der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen der Berechnung des Ausgleichswertes und der weiteren Umrechnung dieses Wertes in ein neues Anrecht bzw. den Kürzungsbetrag ist es zu begrüßen, dass BAG und BGH die Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich einvernehmlich in einer Hand sehen.

Allerdings lenkt die Entscheidung des BAG den Fokus auf eine Schwachstelle des Versorgungsausgleichs. Wenn die Teilung eines Anrechts der privaten oder betrieblichen Altersversorgung rechtskräftig ist, gibt es keine Korrekturmöglichkeit mehr. Die Familiengerichte haben somit die alleinige Verantwortung dafür, dass eine Teilung die maßgeblichen Kriterien erfüllt. Hierfür müssen sie sich eingehend mit den Regelungen der jeweiligen Teilungsordnungen auseinandersetzen, was schon im Hinblick auf deren häufig sehr technischen Regelungen eine sehr große Herausforderung darstellt.

²⁴ Az.: 3 AZR 813/14, a.a.O. (Fn. 6).

²⁵ Ausführlich *Reinecke*, BetrAV 3/2016 S. 204 ff.

²⁶ BGH, Beschluss vom 19.8.2015, a.a.O. (Fn. 4).

IV. Zahlenbeispiel zur Berechnungsmethodik nach BGH-Rechtsprechung

Wie oben bereits ausgeführt, führt die bestehende Vorgabe des BGH, dass für die Neuberechnung des Ausgleichswertes bei Rechtskraft der Entscheidung die Bewertungsparameter zum Ende der Ehezeit maßgeblich sind, im Regelfall beim Versorgungsträger zu aufwandswirksamen Effekten. Dies wird an dem folgenden einfachen Beispiel deutlich:

Ausgleichspflichtiger	Mann, geboren am 1.5.1970
Ausgleichsberechtigte	Frau, geboren am 1.5.1975
Ende der Ehezeit	30.4.2011
Rechtskraft der Entscheidung	30.4.2016
Zins bei Ehezeitende	5,13%
Zins bei Rechtskraft	3,64%
Leistungsspektrum	Alters- und Invalidenrente zzgl. 60% Hinterbliebenenrente
Renten Anpassung	1,0% p.a.

In der folgenden Übersicht (s. Seite 309) stellen wir die Auswirkungen des BGH-Ansatzes auf die Anrechte des geschiedenen Ehepaars sowie den Versorgungsträger dar und vergleichen diese mit den Werten, die sich ergeben, wenn die Umsetzung des Versorgungsausgleichs auf Basis der Verhältnisse bei Ehezeitende erfolgt. Zusätzlich zeigen wir auf, wie sich die Verhältnisse darstellen würden, wenn die Neuberechnung des Ausgleichswertes bei Rechtskraft der Entscheidung auf Basis der dann aktuellen Berechnungsparameter vorgenommen werden würde. Hinsichtlich des neu begründeten Anrechts untersuchen wir sowohl die Gewährung des vollen Leistungsspektrums aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente als auch die Einschränkung auf eine wertgleiche reine Altersrente.

Wie das obige Beispiel zeigt, ist ausschließlich die von den Verfassern vorgeschlagene Variante, bei der alle Größen auf den Stichtag der Rechtskraft der Entscheidung mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelt werden (letzte Spalte), kostenneutral für den Versorgungsträger. Die Entlastung in Höhe von 500 € bei den Verpflichtungen entspricht genau den angesetzten Teilungskosten in Höhe von 500 €.

Bei beiden anderen Berechnungsvarianten entsteht ein deutlicher Zusatzaufwand für den Versorgungsträger:

Sofern der Versorgungsträger der Ausgleichsberechtigten das gleiche Leistungsspektrum (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente) einräumt wie dem Ausgleichspflichtigen, ergeben sich in diesem Beispiel nur geringfügige Unterschiede zwischen dem Zusatzaufwand für den Versorgungsträger bei der gesetzlichen Auffangregelung, in der alle Werte auf den Stichtag Ehezeitende gerechnet werden (2.600 € + 500 € Teilungskosten), und dem Ansatz des BGH (2.700 € + 500 € Teilungskosten). Falls der Versorgungsträger das Leistungsspektrum für die Ausgleichsberechtigte auf eine reine Altersleistung beschränkt, beläuft sich sein Zusatzaufwand in beiden Varianten sogar auf deutlich höhere Beträge (6.000 € bzw. 4.400 € jeweils zzgl. 500 € Teilungskosten). Der Grund für diesen Zusatzaufwand liegt darin, dass das neu eingeräumte Anrecht aufgrund des geringeren Alters und der längeren Lebenserwartung der Ausgleichsberechtigten rechnerisch eine deutlich längere Laufzeit hat als die ursprünglich zugesagte Rente des Ausgleichspflichtigen und sich die

	Werte bei Ehezeitende ¹	Werte nach Neuberechnung bei Rechtskraft	
		Ansatz BGH	vorgeschlagene Variante
Berechnungsstichtag	30.4.2011	30.4.2016	30.4.2016
Zinssatz	5,13%	5,13%	3,64%
Ehezeitanteil (Jahresrente)	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Barwert des Ehezeitanteils am Berechnungsstichtag	54.000 €	67.500 €	102.100 €
Teilungskosten	500 €	500 €	500 €
Ausgleichswert am Berechnungsstichtag	26.750 €	33.500 €	50.800 €
Neues Anrecht (Jahresrente)			
– volles Leistungsspektrum	6.265 €	6.275 €	5.885 €
– nur Altersrente	7.760 €	7.545 €	6.860 €
Kürzungsbetrag (p.a.)	5.045 €	5.040 €	5.025 €
Barwerte der Rentenbeträge bei Rechtskraft zum 30.4.2016 mit Zins 3,64%			
Neues Anrecht (I)			
– volles Leistungsspektrum	54.100 €	54.200 €	50.800 €
– nur Altersrente	57.500 €	55.900 €	50.800 €
Kürzungsbetrag (II)	51.500 €	51.500 €	51.300 €
Differenz zwischen I und II = Zusatzaufwand des Versorgungsträgers (ohne den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 500 €)			
– volles Leistungsspektrum	2.600 €	2.700 €	-500 €
– nur Altersrente	6.000 €	4.400 €	-500 €

¹ Lt. BGH gesetzlich vorgesehene Auffangregelung, falls der Versorgungsträger keine Berechnungsmethode vorgibt; Berechnung aller Werte auf den Stichtag Ehezeitende mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (Beschluss vom 19.8.2015, a.a.O. (Fn. 4), RdNr. 25).

zwischenzeitliche Zinssenkung daher bei diesem Anrecht überproportional auswirkt. Bei einer Einschränkung des Leistungsspektrums auf eine reine Altersleistung verschärft sich dieser Effekt, da sich der erwartete Zahlungsstrom hierdurch noch weiter in die Zukunft verschiebt. Im Falle steigender Zinssätze sowie beim Ausgleich eines Anrechtes der hier Ausgleichsberechtigten würden sich teilweise gegenläufige Effekte ergeben.

Um derartige Zufallseffekte bei der Teilung von Anrechten zu vermeiden und um eine echte Aufwandsneutralität gerade für die Versorgungsträger zu gewährleisten, die bereit sind, im Rahmen einer internen Teilung ein Anrecht in ihrem Versorgungswerk zu begründen, wäre es daher sinnvoll, wenn die Neuberechnung bei Rechtskraft auch auf Basis der dann aktuellen Parameter erfolgen dürfte.

V. Fazit

Der BGH hat mit seiner jüngeren Rechtsprechung eine Vielzahl von grundsätzlichen und umstrittenen Fragestellungen zum „neuen“ Versorgungsausgleichsrecht beantwortet. Erfreulich ist dabei sowohl die tiefgreifende Durchdringung von versicherungsmathematischen Zusammenhängen als auch die wiederholte Klarstellung, dass ein privatrechtlicher Versorgungsträger durch den Versorgungsausgleich nicht zusätzlich belastet werden darf. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der BGH nunmehr auch eine Neuberechnung des Ausgleichswertes bei Rechtskraft der Entscheidung explizit zulässt. Eine unproblematische

Umsetzung dieser Neuberechnung in der Praxis erfordert eine offene Tenorierung, da der Zeitpunkt, zu dem die Rechtskraft eintreten wird, gerade in den unteren Instanzen nicht verlässlich prognostiziert werden kann und dem Versorgungsträger mehrfach wiederholte Berechnungen nicht zugemutet werden können. Damit die Umsetzung des Versorgungsausgleichs für die Versorgungsträger tatsächlich aufwandsneutral wird, wäre es auch noch zu wünschen, dass der BGH die Verwendung von aktuellen Berechnungsparametern für die Neuberechnung zulässt.

Trotz der zuletzt ergangenen Grundsatzentscheidungen bleibt eine Reihe von Fragen zum neuen Versorgungsausgleich offen. Dies betrifft zunächst die oben diskutierten Fragen u.a. zum Verhältnis der älteren Entscheidung des BGH zur Verzinsung des Ausgleichswertes bei externer Teilung zu der jüngeren Rechtsprechung zur Wertfortschreibung bei interner Teilung und der Auswirkung der geänderten Ermittlung des HGB-Rechnungszinses auf Basis eines nunmehr 10-jährigen Durchschnittswertes. Darüber hinaus verbleibt eine Vielzahl von Detailfragen. Offen ist z.B. nach wie vor der Umgang mit befristeten Invalidenrenten. Von grundsätzlicher Bedeutung ist – auch jenseits des Versorgungsausgleichs – sicherlich die Frage, ob im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung künftig geschlechtsunabhängige Barwertfaktoren verwendet werden müssen. Auch hierzu steht eine höchstrichterliche Entscheidung bislang aus. Bei der Wahl des Rechnungszinses ist weiterhin nicht geklärt, welcher Zins für die Teilung einer Direktzusage bei einem Ehezeitende vor Einführung des BilMoG verwendet werden kann. Auch die Frage, ob

ein Rententrend bei einer nicht der Höhe nach garantiert zugesagten Rentenanpassung anzusetzen ist, bleibt umstritten. Zudem ergeben sich im Zusammenspiel des neuen Versorgungsausgleichs mit dem Abänderungsverfahren, bei dem ein Versorgungsausgleich nach altem Recht aufgrund zwischenzeitlicher Wertänderungen des Anrechts nach neuem Recht neu aufgerollt wird, und dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich eine Vielzahl von interessanten Fragestellungen.

Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt also noch nicht alle Fragen rund um den neuen Versorgungsausgleich abschließend entschieden sind, sollten Versorgungsträger ihre Teilungsordnungen im Lichte der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung überprüfen und ggf. anpassen.